

**Zweite Satzung zur Änderung der
Prüfungsordnung
der Ludwig-Maximilians-Universität München
für den Studiengang „Osteuropastudien“
im Rahmen des Elitenetzwerkes Bayern**

Vom 18. August 2006



Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Ludwig-Maximilians-Universität München folgende Satzung:

§ 1

Die Prüfungsordnung der Ludwig-Maximilians-Universität München für den Studiengang „Osteuropastudien“ im Rahmen des Elitenetzwerkes Bayern vom 14. Januar 2005, geändert durch Satzung vom 10. November 2005, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 3 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. ¹den Besuch von Lehrveranstaltungen an der Ludwig-Maximilians-Universität München in folgenden Fächern:

- a) Geschichtswissenschaften,
- b) Slawische Literatur- und Sprachwissenschaft,
- c) Europäische Ethnologie/Interkulturelle Kommunikation,
- d) Volkswirtschaftslehre,
- e) Politikwissenschaft.

²Aus diesen Fächern ist ein Fach als Studienschwerpunkt zu wählen.

³Darüber hinaus sind mindestens ein, höchstens zwei Fächer, die nicht als Studienschwerpunkt gewählt wurden, als Ergänzungsfächer zu wählen.

⁴Volkswirtschaftslehre kann nur als Ergänzungsfach gewählt werden.“

b) In Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 wird das Wort „Masterarbeit“ durch die Worte „Master- bzw. Magisterarbeit“ ersetzt.

c) Es wird folgender neuer Abs. 6 angefügt:

„(6) Die Studienordnung der Ludwig-Maximilians-Universität München für den Studiengang „Osteuropastudien“ im Rahmen des Elitenetzwerkes Bayern vom 14. Januar 2005 in der jeweils geltenden Fassung (Studienordnung) beschreibt auf der Grundlage dieser Prüfungsordnung Ziele, Inhalte und Verlauf des Studiums.“

2. In § 4 Abs. 3 6. Spiegelstrich werden die Worte „bis zu 150 Wörtern“ durch die Worte „mindestens 2500 Zeichen“ ersetzt.

3. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 3 Satz 4 wird „50“ durch „41 Abs. 2“ ersetzt.

b) Abs. 8 erhält folgende Fassung:

„(8) ¹Zur Durchführung von Prüfungen können alle nach Art. 62 Abs. 1 Satz 2 BayHSchG in Verbindung mit der Hochschulprüferverordnung in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Prüfungen Berechtigten bestellt werden.

²Beisitzende müssen sachkundige Personen sein, die mindestens einen Master- bzw. Magisterstudiengang erfolgreich absolviert haben.“

4. In § 7 Abs. 4 Satz 2 wird das Wort „Masterarbeit“ durch die Worte „Master- bzw. Magisterarbeit“ ersetzt.

5. § 12 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. studienbegleitende Prüfungen; hierzu zählt die Grundlagen- und Orientierungsprüfung, welche einer ersten und frühzeitigen Orientierung der oder des Studierenden darüber dient, ob sie oder er den Anforderungen dieses Master- bzw. Magisterstudiengangs voraussichtlich gerecht werden wird.“

6. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Leistungspunkte werden erworben

1. ¹in studienbegleitenden Prüfungen zu Vorlesungen, Kernkursen, Seminaren, Projektkursen/Tutorien, Colloquien aus

- a) dem Studienschwerpunkt (§ 2 Abs. 3 Nr. 1),
- b) dem Ergänzungsfach bzw. den Ergänzungsfächern (§ 2 Abs. 3 Nr. 1),
- c) dem Projektmodul (§ 14 der Studienordnung),
- d) der Sprachausbildung (§ 15 der Studienordnung),
- e) dem Berufspraktikum (§ 16 der Studienordnung),
- f) der Sommerschule (§ 17 der Studienordnung).

²Die Grundlagen- und Orientierungsprüfung ist die studienbegleitende Prüfung zu der Lehrveranstaltung „Theorien, Methoden und Recherchemöglichkeiten zu Osteuropa“.

2. in der Masterarbeit bzw. in der Magisterarbeit,

3. in der mündlichen Prüfung.“

b) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) ¹An der Grundlagen- und Orientierungsprüfung gemäß Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 ist so rechtzeitig teilzunehmen, dass die für das Bestehen erforderlichen Leistungspunkte bis zum Ende des zweiten Fachsemesters erworben werden. ²Die Grundlagen- und Orientierungsprüfung kann einmal im nächstmöglichen Termin wiederholt werden. ³An den Prüfungen gemäß Abs. 1 Nr. 1 Satz 1, Nrn. 2 und 3 ist so rechtzeitig teilzunehmen, dass die für das Bestehen erforderlichen Leistungspunkte bis zum Ende des vierten Fachsemesters erworben werden (Regeltermin).“

7. § 14 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Buchst. e) wird die Zahl „8“ durch die Zahl „6“ ersetzt.
 - b) In Buchst. f) wird die Zahl „6“ durch die Zahl „8“ ersetzt.
8. § 19 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 2 erhält folgende Fassung:
„²Die mündliche Prüfung ist von einem Prüfer oder zwei Prüfern jeweils in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzenden (§ 6 Abs. 8 Satz 2) abzunehmen.“
 - b) Es wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:
„³Der Prüfer bzw. einer der Prüfer muss zu den Prüfern der Master- bzw. Magisterarbeit gehören.“
 - c) Der bisherige Satz 3 wird zu Satz 4.

§ 2

(1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 27. Juli 2006 in Kraft.

(2) ¹Studierende, die ihr Studium an der Ludwig-Maximilians-Universität München in diesem Master- bzw. Magisterstudiengang vor dem Wintersemester 2005/ 2006 aufgenommen haben, studieren nach der Prüfungsordnung der Ludwig-Maximilians-Universität München für den Studiengang „Osteuropastudien“ im Rahmen des Elitenetzwerkes Bayern vom 14. Januar 2005, geändert durch Satzung vom 10. November 2005. ²Studierende, die ihr Studium an der Ludwig-Maximilians-Universität München in diesem Master- bzw. Magisterstudiengang im Wintersemester 2005/ 2006 aufgenommen haben oder später aufnehmen werden, studieren nach der Prüfungsordnung der Ludwig-Maximilians-Universität München für den Studiengang „Osteuropastudien“ im Rahmen des Elitenetzwerkes Bayern vom 14. Januar 2005 in der Fassung dieser Änderungssatzung.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 27. Juli 2006 sowie der Genehmigung durch den Rektor der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 18. August 2006, Nr. IA3 – H/434/06.

München, den 18. August 2006

gez.

Prof. Dr. Bernd Huber
Rektor

Die Satzung wurde am 18. August 2006 in der Ludwig-Maximilians-Universität München niedergelegt, die Niederlegung wurde am 18. August 2006 durch Anschlag in der Ludwig-Maximilians-Universität München bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 18. August 2006.